**Deutschland**

****

**Einleitung**

Die [Global Study](https://ecpat.org/wp-content/uploads/2021/08/Global-Report-Offenders-on-the-Move.pdf) von ECPAT International hat zu wesentlichen Erkenntnissen sexueller Ausbeutung von Kindern weltweit geführt. Hierin sind auch Empfehlungen, unter anderem für Regierungen, enthalten, um Kinder vor diesem Verbrechen zu schützen. ECPAT International hat auf Basis dessen eine Rechtliche Checkliste ([Legal Checklist](https://ecpat.org/wp-content/uploads/2021/09/SECTT-Checklist_ENG-1.pdf)) entwickelt, die 24 Empfehlungen für nationale rechtliche Rahmenbedingungen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung auf Reisen und im Tourismus umfasst. Diese Checkliste zeigt gesetzliche Interventionen und Maßnahmen auf, um das Verbrechen der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf Reisen und im Tourismus wirksam bekämpfen zu können. Anhand dieser 24 Empfehlungen der Checkliste kann die derzeitige Rechtslage einzelner Länder analysiert werden. Von ECPAT International wurden bereits einige länderspezifische Analysen durchgeführt, die auf der [Homepage](https://ecpat.org/search-our-library/?cat=legal&language=&rescountry=&region=&search=&display=grid#filter) zu finden sind.

In dem vorliegenden Papier wird die Rechtslage in Deutschland bezüglich sexueller Ausbeutung von Kindern anhand der 24 Empfehlungen der Legal Checklist analysiert. Dies dient als Ausgangsbasis, um den Stand der Umsetzung rechtlicher Maßnahmen zu verbessertem Schutz von Kindern aufzuzeigen und zu beobachten. Für Regierungsvertreter\*innen bietet diese Analyse einen Überblick zu Lücken in der Gesetzgebung sowie Hinweise, wie Maßnahmen zum Schutz von Kindern verbessert werden können.

**Legal Checklist und Analyse der Rechtslage[[1]](#footnote-1) in Deutschland**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | **Empfehlungen** | **Umgesetzt** | **Rechtslage in Deutschland** |
|  | Gesetzliche Verankerung der **extraterritorialen Gerichtsbarkeit** (Artikel 4 OPSC) für alle Straftaten der sexuellen Ausbeutung von Kindern, einschließlich solcher, die im digitalen Raum begangen werden. | Teilweise | Nach §§ 3, 4 StGB gilt das Territorialitätsprinzip, wonach deutsches Strafrecht für alle Taten gilt, die im Inland oder auf deutschen Schiffen und Luftfahrzeugen begangen wurden, unabhängig von der Nationalität von Täter[[2]](#footnote-2) oder Opfer.  Wurde die Tat im Ausland begangen, ist zwischen den verschiedenen Tatbeständen, die Taten nach Art. 3 OPSC betreffen, zu differenzieren.  Nach § 6 Nr. 4, 6 StGB gilt das deutsche Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts und ohne täter- oder opferbezogene Einschränkungen für Menschenhandel gem. § 232 StGB sowie für die Verbreitung kinder- und jugendpornographischer Inhalte gem. §§ 184a, 184b Abs. 1, Abs. 2, 184c Abs. 1, Abs. 2 StGB. Dabei sind weder der Wohnsitz noch die Staatsangehörigkeit des Täters relevant.[[3]](#footnote-3)  Nach § 5 Nr. 8 StGB gilt das deutsche Strafrecht auch für den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 176-178, 182 StGB, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist. Zwar erwähnt § 5 StGB ausdrücklich nur den Täter. Dies umfasst in diesem Fall aber auch die Strafbarkeit von Teilnehmern wegen Beihilfe oder Anstiftung gem. §§ 26, 27 StGB.[[4]](#footnote-4) Dies ist insbesondere bei der Begehung von Straftaten im Online-Bereich relevant, da etwa bereits durch Anregung in E-Mails, im Rahmen eines Live-Chats bei sexuellem Missbrauch von Kindern zusehen zu wollen, als versuchte Anstiftung oder psychische Beihilfe eingeordnet werden kann.[[5]](#footnote-5) Auch das Beobachten und bestärkendes Kommentieren kann ausreichend sein.[[6]](#footnote-6)  Für die übrigen relevanten Konstellationen, namentlich die Strafbarkeit   * wegen Zwangsprostitution gem. § 232a StGB, * wegen Kinderhandel gem. § 236 StGB, * wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen gem. §§ 176 ff., 182 StGB, wenn nur das Opfer deutsch ist oder der Täter nur seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ohne deutscher Staatsangehöriger zu sein * sowie wegen Besitzes und Erwerbs von Kinder- und Jugendpornographie gem. §§ 184b Abs. 3, 184c Abs. 3 StGB   gilt das deutsche Strafrecht für Auslandstaten nur nach Maßgabe des § 7 StGB. Nach § 7 Abs. 1 StGB gilt das deutsche Strafrecht für Taten, die im Ausland begangen wurden, wenn das Opfer deutsch ist, die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt. Nach §7 Abs. 2 StGB gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und der Täter entweder zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist (Nr. 1) oder der Täter im Inland betroffen wurde und die Auslieferung gescheitert ist, obwohl sie nach den Vorschriften des IRG zulässig wäre (Nr. 2).  Bei Internetdelikten werden häufig Teilnahme-Konstellationen in Betracht kommen, wobei gem. § 9 Abs. 2 S. 2 StGB die Teilnahme an einer Auslandstat nach deutschem Strafrecht beurteilt wird. Mangels räumlicher Grenzen der Online-Begehung wird hierbei allerdings die restriktive Handhabung sowie eine erforderliche völkerrechtskonforme Auslegung stark diskutiert.[[7]](#footnote-7) Die Geltung deutschen Strafrechts für die Online-Begehung von Straftaten, die sich auf eine Teilnahme begrenzt, ist deshalb mit Rechtsunsicherheiten verbunden. |
|  | Integration der sexuellen Ausbeutung von Kindern als **auslieferungsfähige Straftat** in Auslieferungsverträge und entsprechende Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 OPSC, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des (mutmaßlichen) Täters. | Teilweise | **Nationales Recht**  Im vertraglosen Bereich, d.h. wenn keine völkerrechtlichen Vereinbarungen existieren, richtet sich die Auslieferung nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen, § 1 Abs. 3 IRG. Es sind keine speziellen Vorschriften für die von Art. 3 OPSC erfassten Missbrauchstatbestände vorgesehen, sondern die Auslieferung richtet sich nach den allgemeinen Regeln.  Nach dem in § 3 Abs. 2 IRG normierten Signifikanzprinzip ist die Auslieferung nur bei solchen Taten zulässig, die mit einer Freiheitsstrafe von mind. einem Jahr bestraft werden. Für die verschiedenen Missbrauchstatbestände bedeutet dies, dass die Auslieferung zulässig ist bei   * sexuellem Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB, * dem schweren sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 176c StGB * sowie der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz von Kinderpornographie gem. § 184b Abs. 1, Abs. 3 StGB.   Unzulässig ist die Auslieferung dagegen   * bei sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt gem. § 176a StGB, * der Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 180 Abs. 2 StGB, * dem sexuellen Missbrauch und dem entgeltlichen sexuellen Kontakt mit Jugendlichen gem. § 182 Abs. 1, Abs. 2 StGB, * der Verbreitung, dem Erwerb und dem Besitz von Jugendpornographie gem. § 184c Abs. 1, Abs. 3 StGB * und bei Menschenhandel gem. § 232 StGB und Zwangsprostitution gem. § 232a StGB.   Eine Ausnahme von der Erforderlichkeit des Mindeststrafmaßes kann nach § 4 Nr. 1 IRG gemacht werden, wenn sich die Tat als Anhangstat zu einer Auslieferungshaupttat darstellt, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 IRG erfüllt.  Nach § 2 Abs. 3 IRG, Art. 16 Abs. 2 GG können deutsche Staatsangehörige, die Straftaten im Sinne des Art. 3 OPSC begangen haben, nicht ausgeliefert werden. Eine Ausnahme hiervon ist gem. Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, §§ 80 ff. IRG möglich, wenn die Auslieferung an einen anderen Mitgliedstaat der EU erfolgen soll und ein maßgeblicher Bezug der Tat zum ersuchenden Mitgliedstaat besteht (§ 80 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IRG) oder kein maßgeblicher Bezug zum Inland besteht, die Tat nach deutschem Recht strafbar ist und bei einer Abwägung das Vertrauen des Täters in die Nichtauslieferung nicht überwiegt (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 IRG).  **EU-Recht**  Nach Art. 2 Abs. 1 des EU-Auslieferungsübereinkommens[[8]](#footnote-8) ist zur Auslieferung erforderlich, dass die Handlung im ersuchenden und im ersuchten Mitgliedstaat im Höchstmaß von mind. einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht ist, was für die jeweiligen Straftatbestände einzeln zu beurteilen sein wird. Eine Ausnahme ist bei sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie gem. Art. 2 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 (2002/584/JI) möglich (*siehe dazu Punkt 3*).  **Völkerrechtliche Vereinbarungen**  Bilaterale Auslieferungsabkommen existieren u.a. mit Australien, Hongkong, Indien, Kanada, Tunesien und den USA.[[9]](#footnote-9) Insoweit sind keine speziellen Regelungen für die Auslieferung wegen Taten nach Art. 3 OPSC ersichtlich. |
|  | Die Anwendung des Grundsatzes der **beiderseitigen Strafbarkeit** ist für die extraterritoriale Gerichtsbarkeit oder die Auslieferung bei Sexualstraftaten gegen Kinder NICHT erforderlich. | Teilweise | **Auslieferung**  Nach §§ 2, 3 Abs. 1 IRG ist die Auslieferung nur zulässig, wenn die Handlung sowohl im ausländischen Staat als auch nach deutschem Recht eine rechtswidrige Tat ist.  Für Auslieferungen innerhalb der EU gilt nach Art. 2 Abs. 1 EU-Auslieferungsübereinkommen auch das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit. Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 (2002/584/JI) macht eine Ausnahme vom Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit bei der Übergabe aufgrund eines Europäischen Haftbefehls bei sexueller Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie sowie Menschenhandel, wenn die Tat nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mind. drei Jahren bedroht ist. Dies wurde in § 81 Nr. 4 IRG umgesetzt, der insoweit europarechtskonform auszulegen ist. Ob eine Handlung eine Katalogtat der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie darstellt, bestimmt sich nach dem Recht des Mitgliedsstaats, der den Europäischen Haftbefehl ausstellt.[[10]](#footnote-10)  **Extraterritoriale Strafbarkeit**  Für die Straftaten, die nicht von §§ 5 Nr. 8, 6 Nr. 4, Nr. 6 StGB erfasst werden (siehe dazu die Auflistung bei Punkt 1), gilt nach § 7 StGB das deutsche Strafrecht nur, wenn die Tat sowohl nach deutschem Recht als auch am ausländischen Tatort mit Strafe bedroht ist. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass das deutsche Strafrecht keine Geltung beanspruchen soll, wenn der primär zuständige Tatortstaat die Tat nicht strafrechtlich verfolgen möchte.[[11]](#footnote-11) Dies gilt allerdings nur für einen Bruchteil der für Art. 3 OPSC relevanten deutschen Straftatbestände. Der Großteil der zu beurteilenden Handlungen fällt nach § 5 Nr. 8 bzw. § 6 Nr. 4, 6 StGB unabhängig vom Recht des Tatorts in den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts. |
|  | Abschaffung der **Verjährungsfristen** für die Strafverfolgung ALLER Straftaten sexualisierter Gewalt an Kindern. | Teilweise | Nach § 78 Abs. 2 StGB unterliegen nur Verbrechen nach § 211 StGB keiner Verjährungsfrist. Die Verjährungsfrist bestimmt sich ansonsten gem. §78 Abs. 3 StGB nach dem Höchstmaß der für die jeweilige Straftat angedrohten Freiheitsstrafe.  Bei sexuellem Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB, schwerem sexuellen Missbrauch von Kindern gem. § 176c Abs. 1, Abs. 2 StGB und bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie gem. § 184b Abs. 1, Abs. 3 StGB beträgt die Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 3 Nr.4 StGB fünf Jahre. Bei sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt gem. § 176a StGB, der Förderung entgeltlicher sexueller Handlungen gem. § 180 Abs. 2 StGB, entgeltlichem sexuellen Kontakt mit Jugendlichen gem. § 182 Abs. 1 StGB, bei Verbreitung, Erwerb und Besitz von Jugendpornographie gem. § 184c Abs. 1, Abs. 3 StGB sowie bei Menschenhandel gem. § 232 StGB und Zwangsprostitution gem. § 232a StGB beträgt die Verjährungsfrist gem. § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB drei Jahre. Nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre, wenn das Kind gem. § 176c Abs. 3 StGB bei dem sexuellen Missbrauch körperlich schwer misshandelt oder in die Gefahr des Todes gebracht wird.  In § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB ist vorgesehen, dass die Verjährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern gem. §§ 176-178 StGB, sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gem. § 182 StGB sowie der Herstellung kinderpornographischer Inhalte gem. § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB ruht, bis das Opfer das 30. Lebensjahr vollendet hat. |
|  | Festlegung von **Vorschriften für jegliche Reisen** von Personen, die wegen sexueller Ausbeutung von Kindern verurteilt wurden. | Teilweise | Bei ausländischen Tätern ist bezüglich der Ein- und Ausreisebestimmungen zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern zu differenzieren.  Für Nicht-EU-Bürger gilt das Aufenthaltsgesetz, wobei nach § 1 AufenthG für Ausländer, die ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, ein Einreiseverbot in die Bundesrepublik gilt. Besteht ein Ausweisungsinteresse kann gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel verweigert werden. Eine Ausweisung kann nach § 53 Abs. 1 AufenthG dann erfolgen, wenn der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das öffentliche Interesse an der Ausreise das Interesse des Ausländers am Verbleib überwiegt. Dabei wiegt das Ausweisungsinteresse des Staates gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1a lit. c) AufenthG besonders schwer, wenn der Ausländer rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach §§ 174, 176-178, 181a, 184b, 184d, 184e StGB verurteilt wurde.  Für EU-Bürger gilt das Freizügigkeitsgesetz, § 1 FreizügG. Nach §6 Abs. 1, Abs. 2 FreizügG kann eine strafrechtliche Verurteilung dann zum Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt führen, wenn die Verurteilung im Bundeszentralregister noch nicht getilgt wurde, die der Verurteilung zugrundeliegenden Umstände ein persönliches Verhalten erkennen lassen, das eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt und eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dies wird bei Menschenhandel sowie der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Regel der Fall sein.[[12]](#footnote-12)  Einem deutschen Täter kann gem. § 10 Abs. 1 PaßG die Ausreise untersagt werden, wenn ihm der Pass nach § 7 Abs. 1 PaßG versagt oder nach § 8 PaßG entzogen wurde. Der Pass kann nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PaßG u.a. versagt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber sich einer Strafverfolgung oder -vollstreckung entziehen will. Zur Untersagung der Ausreise ist nach § 10 Abs. 1 S. 2 PaßG ausreichend, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 PaßG vorliegen. Die Einreise darf einem Deutschen gem. § 10 Abs. 3 PaßG nicht untersagt werden. |
|  | E**inheitlichen Definition des Begriffes „Kind“** als Person unter 18 Jahren für alle Straftaten der sexuellen Ausbeutung, unabhängig vom Alter der sexuellen Mündigkeit. | Teilweise | In den verschiedenen Tatbeständen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen werden verschiedene Altersgrenzen gesetzt. Nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist ein Kind jede Person unter 14 Jahren. Die Förderung entgeltlicher sexueller Handlungen Minderjähriger gem. § 180 Abs. 2 StGB erfordert, dass das Opfer unter 18 Jahre alt ist. Ebenso liegt die Altersgrenze bei entgeltlichem sexuellen Kontakt mit Minderjährigen bei 18 Jahren, § 182 Abs. 2 StGB. Jugendliche werden in § 182 Abs. 1 StGB in Zusammenschau mit § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB als Personen zwischen 14 und 17 Jahren definiert. Die Tatbestände des Menschenhandels gem. § 232 Abs. 1 S. 1 Var. 3 StGB sowie der Zwangsprostitution gem. § 232a Abs. 1 Var. 3 StGB setzen die Altersgrenze bei 21 Jahren. |
|  | Sicherstellung, dass das **Alter der sexuellen Mündigkeit** sowohl für Männer als auch für Frauen bei 18 Jahren liegt und eine Ausnahmeregelung für einvernehmliche sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen vorgesehen wird (bis zu 3 Jahren Altersunterschied), um freiwillige, gut informierte und gegenseitige sexuelle Kontakte zwischen Gleichaltrigen zu ermöglichen und die Kriminalisierung junger Menschen in freiwilligen sexuellen Beziehungen zu verhindern. | Nein | Das Schutzalter liegt gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB grundsätzlich bei 14 Jahren und damit unter 18 Jahren. Nach § 176 Abs. 2 StGB kann das Gericht auch bei einem Kind unter 14 Jahren von einer Strafe nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.  Die Vornahme sexueller Handlungen an einer Person zwischen 14 und 17 Jahren ist gem. § 182 Abs. 1 StGB nur dann strafbar, wenn dies unter Ausnutzung einer Zwangslage geschieht, was dann nicht der Fall ist, wenn die Sexualkontakte innerhalb einer Liebesbeziehung erfolgen.[[13]](#footnote-13) Eine Zwangslage liegt vielmehr erst bei solchen bedrängenden Umständen vor, die das Maß des für Jugendliche Üblichen deutlich übersteigen und daher so gewichtig sind, dass sie mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten einhergehen. Nach den Umständen muss somit eine Gefahr bestehen, dass der Widerstand des Opfers gegen sexuelle Übergriffe herabgesetzt ist, woran die Rechtsprechung strenge Anforderungen stellt.[[14]](#footnote-14)  Das Ausnutzen einer Zwangslage ist gem. § 182 Abs. 2 StGB nicht erforderlich, wenn der sexuelle Kontakt mit der Person unter 18 Jahren entgeltlich erfolgt.  Auch bei Unentgeltlichkeit kann der sexuelle Kontakt mit einer Person unter 16 Jahren gem. § 182 Abs. 3 StGB strafbar sein, wenn der Täter über 21 Jahre alt ist und die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Die fehlende Fähigkeit wird im Einzelfall durch eine „kontextsensible Analyse der sozialen Interaktion“ ermittelt, wobei die Beziehung zwischen Täter und Opfer, insbesondere die soziale Rolle des Täters, ein Machtungleichgewicht sowie konkrete Umstände der Interaktion zu berücksichtigen sind.[[15]](#footnote-15) |
|  | Umsetzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift zur Einrichtung eines **Mechanismus zur zentralen Registrierung von Sexualstraftätern**. | Ja | Nach § 3 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind strafgerichtliche Verurteilungen in das Bundeszentralregistergesetz einzutragen. Dazu zählen nach § 4 BZRG sowohl Strafen als auch die Anordnung von Maßregeln der Besserung oder Sicherung sowie eine Verwarnung mit einem Strafvorbehalt nach § 59 StGB. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BZRG werden in das Register auch die rechtliche Bezeichnung der Tat unter Angabe der angewendeten Strafvorschriften sowie die verhängten Strafen eingetragen.  Die Eintragungen werden gem. § 32 Abs. 1 S. 1 BZRG in das Führungszeugnis des Täters aufgenommen, wobei §§ 32 Abs. 1 S. 2, Abs. 5 BZRG anordnen, dass hiervon u.a. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 174-180, 182, 183-184g, 232-233a StGB keine Ausnahme gemacht werden kann. Eine Verurteilung wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176c StGB sowie sexuellen Missbrauchs von Kindern mit Todesfolge gem. § 176d StGB ist nach § 33 Abs. 2 Nr. 4 BZRG unabhängig vom Ablauf einer Frist mit in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmen. Die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, ist bei den übrigen relevanten Straftatbeständen der §§ 176-180a, 182-184g, 232-233a StGB nach § 34 Abs. 2 BZRG auf 10 bzw. 20 Jahre heraufgesetzt. |
|  | Festlegung von **Kautionsbedingungen**, die es Personen verbieten das Land zu verlassen, wenn diese eines Sexualdelikts an Kindern beschuldigt werden. | Teilweise | Eine Untersuchungshaft tritt nicht automatisch ein, sondern muss gesondert angeordnet werden. Hierfür muss ein dringender Tatverdacht vorliegen, ein Haftgrund bestehen und die Anordnung in der Gesamtschau der Umstände verhältnismäßig sein (§ 112 Abs. 1 S. 1,2 StPO).  Ein Haftgrund besteht nach § 112 a Abs. 1 Nr. 1 StPO speziell auch bei dringendem Tatverdacht bezüglich der verschiedenen Kindesmissbrauchstatbestände (§§ 176-176d, 184b StGB). Für die Anordnung muss zusätzlich begründet die Gefahr vorliegen, dass der Beschuldigte weitere Taten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass schon die einmalige Begehung einer solchen Sexualstraftat weitere Taten ähnlicher Art befürchten lässt.[[16]](#footnote-16)  Sollte keine Untersuchungshaft angeordnet werden, darf ein Beschuldigter grundsätzlich auch das Land verlassen. Hierbei gilt es zu beachten, dass ein zusätzlicher Haftgrund für eine Untersuchungshaft nach (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) dann gegeben ist, wenn Fluchtgefahr besteht. Diese wird dann gesehen, wenn bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde.  Dies kann vor allem bei Fällen relevant sein, wenn ein Nichtdeutscher in sein Heimatland zurückzukehren gedenkt oder ein Deutscher z.B. Familie im außereuropäischen Ausland zu besuchen gesucht.  Ein angeordneter Haftbefehl kann wiederum nach § 116 StPO ausgesetzt werden, wenn weniger einschneidende Maßnahmen ebenfalls den Zweck der Untersuchungshaft erreichen können. Hierfür ist eine Reihe verschiedener Maßnahmen möglich, u.A. auch Anweisungen bezüglich des Aufenthaltsortes. Die Entscheidung der genauen Maßnahme obliegt dem Richter. |
|  | Gesetzliche Regelung, dass der **bloße Versuch**, eine Straftat der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu begehen, unter Strafe gestellt wird. | Ja | Der Versuch des Missbrauchs von Kindern mit (§§ 176 Abs. 1, 12 Abs.1, 22, 23 Abs. 1 StGB) oder ohne Körperkontakt (§§ 176 Abs. 1, Abs. 3, 12 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB) ist strafbar. Ebenso ist strafbar, ein Kind anzubieten, zu versprechen eine entsprechende Tat nachzuweisen oder sich mit einem anderen zu einer solchen Tat zu verabreden (§§ 176a Abs. 2., 176b Abs. 2 StGB).  Auch der Versuch des Menschenhandels in Form der sexuellen Ausbeutung (Zwangsprostitution) ist nach §§ 232a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 12 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.  Der Versuch des reinen Menschenhandels, der denkbar vor einer sexuellen Ausbeutung stattfindet, ist ebenfalls nach §§ 232 Abs. 3, Abs. 4, 12 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.  Der Versuch kinderpornografische Inhalte zu verbreiten, anderen zugänglich zu machen, herzustellen oder zu besitzen ist nach §§ 184b Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar.  Bezüglich der sexuellen Ausbeutung von Kindern über das Internet ist die Beurteilung der Strafbarkeit je nach Fallkonstellation komplexer und setzt sich aus den verschiedenen genannten Straftatbeständen sowie der Anstiftung oder Beihilfe zusammen. Bis auf einzelne spezielle Konstellationen ist auch hier eine Strafbarkeit gegeben. |
|  | Verhängung strengerer Strafen für **Rückfälle** bei sexueller Ausbeutung von Kindern, z. B. durch Definition der Rückfälligkeit als erschwerender Umstand, unabhängig davon, ob die Straftaten im Ausland oder im Inland verübt wurden. | Teilweise | Für den sexuellen Missbrauch von Kindern ist gesetzlich ein straferhöhender schwerer Fall in § 176c StGB normiert. Dieser erhöht die Mindestfreiheitsstrafe auf zwei Jahre. Wenn der Täter in den letzten fünf Jahren bereits wegen eines sexuellen Missbrauchs von Kindern verurteilt wurde, liegt ein solcher schwerer Fall vor. Der Täter muss sich demnach bereits zuvor einer Tat nach § 176 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben. Ob er bei dieser Vortat Täter oder nur Teilnehmer war, ist unerheblich.[[17]](#footnote-17) Zudem wird die Zeit, welche der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt war, nach Abs. 4 nicht angerechnet und auch eine Aburteilung im Ausland steht nach Abs. 6 einer in Deutschland gleich, sofern die Tat auch nach deutschem Recht strafbar wäre. |
|  | **Anzeigepflicht** für bestimmte Berufe, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Kindern in Kontakt kommen, die sich ihnen gegenüber in Bezug auf sexuelle Ausbeutung mitteilen könnten. | Nein | Eine allgemeine Anzeigepflicht besteht in Deutschland nicht. Weder für Privatpersonen noch für Institutionen.  Institutionen können sich intern selbst verpflichten. Hierzu bestehen vom Bundesministerium der Justiz Leitlinien dazu, was in einem Verdachtsfall zu tun ist.[[18]](#footnote-18) Diese sind jedoch nicht rechtsbindend.  Eine Anzeigepflicht, deren Verletzung mit Strafe bedroht wird, besteht jedoch für den Menschenhandel mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder List oder Entführung Minderjähriger. Weiterhin besteht eine Anzeigepflicht bei der Ausbeutung in Form der Zwangsprostitution Minderjähriger. Diese Pflichten ergeben sich aus § 138 StGB und bestehen dann, wenn von den Vorhaben erfahren wird und zu dem Zeitpunkt die Ausführung noch abgewendet werden kann.  Nach § 139 StGB sind von dieser Pflicht einige Berufsgruppen ausgenommen, wenn sie sich ernsthaft bemüht haben, den Täter von seinem Vorhaben abzuhalten. Hierunter fallen z.B. Rechtsanwälte, Geistliche, Ärzte und Therapeuten.  Strafrechtlich relevant können generell noch die unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB oder bei besonderer Beziehung zu dem Kind oder Jugendlichen (sog. Garantenstellung), wie sie bei Erziehungsberechtigten, Lehrern, Trainern usw. vorliegt, eine Unterlassungsstrafbarkeit der Gefahrenabwendung werden.  Hier ist jedoch zur Abwendung der eigenen Strafbarkeit nicht zwingend eine Anzeige erforderlich, eine andere die Gefahr abwendende Handlung würde ebenfalls genügen. |
|  | Festlegung verbindlicher, staatlich geregelter Kinderschutzstandards für die Tourismusbranche, z. B. durch Übertragung der Verantwortung an eine geeignete Regulierungsbehörde und/oder Einführung branchenspezifischer **nationaler Kinderschutz-Standards** als gesetzliche Vorgabe für die Reise- und Tourismusbranche. | Teilweise | Verpflichtende gesetzliche Regularien bezüglich des Kindeschutzes insbesondere für die Tourismusindustrie bestehen bisher nicht.  Nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind ab 2023 auch Unternehmen der Touristikbranche mit einer Größe von über 3000 Mitarbeitenden und ab 2024 auch Unternehmen mit einer Größe von über 1000 Mitarbeitenden verpflichtet, in ihrer Lieferkette Sorgfaltspflichten in Bezug auf menschenrechtliche Risiken zu erfüllen. Hierunter fallen auch der Kinderschutz sowie der Schutz vor sexueller Ausbeutung.  Zudem existieren verschiedene Arbeitsgruppen, Kampagnen und Selbstverpflichtungen, sodass das Thema der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Branche durchaus präsent ist. Im Folgenden werden einige Beispiele hierzu aufgezeigt.  Sehr bekannt ist die Kampagne „Nicht wegsehen“ (oder englisch „Don’t look away!“), die aus einem Multi-Stakeholder-Bündnis entstanden ist und an der ECPAT maßgeblich beteiligt ist.[[19]](#footnote-19) Die Kampagne umfasst nicht nur Aufklärungsvideos und -material, sondern auch eine internationale Meldeplattform.  Auch der größte deutsche Dachverband für Reisewirtschaft, der Deutsche Reiseverband (DRV), engagiert sich im Sinne des Kinderschutzes gegen die sexuelle Ausbeutung. Hierbei gibt es eine eigene Arbeitsgruppe, enge Kooperation mit der „Nicht Wegsehen“-Kampagne und Workshops zur Sensibilisierung im In- und Ausland.[[20]](#footnote-20)  Ergänzend wird auch in der Vermittlung bereits aktiv mit verschiedenen Zertifikaten gearbeitet. Diese können sich sowohl auf einzelne Häuser (z.B. Hotels) als auch auf ganze Regionen beziehen und stellen verschieden hohe Anforderungen. Häufig wird hier auf die Kriterien des Global Sustainable Tourism Council (GSTC) zurückgegriffen. Diese weisen zum Beispiel für Destinationen unter B5 aus, dass Gesetze und Standards gegen sexuelle und jede andere Art von Ausbeutung bestehen müssen.[[21]](#footnote-21)  Bereits im Rahmen der Ausbildung in der Tourismusbranche werden die Mitarbeitenden durch Schulungen sensibilisiert.[[22]](#footnote-22) |
|  | Sicherstellung der **rechtlichen Verantwortlichkeit** **von Reise- und Tourismusunternehmen** (im Geschäftsbereich und in der Lieferkette) für kriminelles Verhalten, einschließlich:   * Organisation von Reisearrangements oder Transporten, die explizit oder implizit dazu bestimmt sind, Gelegenheiten zur sexuellen Ausbeutung oder sexualisierter Gewalt an Kindern zu schaffen oder zu erleichtern; * Veranlassung, Beihilfe oder Anstiftung zu ausbeuterischen sexuellen Handlungen mit einem Kind; * Werbung oder Förderung der sexuellen Ausbeutung von Kindern; * Profitieren von jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung eines Kindes (oder mehrerer Kinder) im Zusammenhang mit ihrem Reise- und Tourismusgeschäft. | Teilweise | Strafrechtlich verfolgbar sind in Deutschland nur einzelne Menschen, keine Unternehmen als solche. Diejenigen Mitarbeitenden der Unternehmen, die vorsätzlich Gelegenheiten zum sexuellen Missbrauch schaffen, können sich jedoch nach den §§ 174 ff. StGB und §§ 232 ff. StGB bzw. der Beihilfe (§ 27 StGB) und Anstiftung (§ 26 StGB) hierzu strafbar machen (Für die im Tourismus häufige Konstellation, dass Straftaten im Ausland begangen werden, siehe Punkt 1 der Checklist).  Zivilrechtlich können sowohl einzelne Mitarbeitende als auch Unternehmen als Ganzes nach den §§ 823 ff. BGB in Haftung genommen werden. Für die Haftung von Unternehmen ist insbesondere § 831 BGB relevant, wonach Unternehmen sich der Haftung jedoch entziehen können, wenn sie ihre Mitarbeitenden sorgfältig ausgesucht und kontrolliert haben. Für nicht dem Unternehmen zugehörige Glieder der Lieferkette ist das Unternehmen dagegen in aller Regel nicht haftbar. Unternehmen, die vorsätzlich sexuelle Ausbeutung ermöglichen oder fördern, werden sich hierauf jedoch nicht berufen können und trotzdem haftbar sein, insbesondere nach § 826 BGB oder § 831 BGB oder als Mittäter und Beteiligte nach § 830 BGB. In der Praxis liegt die Hürde jedoch eher bei der Nachweisbarkeit dieses Vorwurfes. Allein von sexueller Ausbeutung zu profitieren, ohne diese in irgendeiner Weise zu fördern, führt in keinem Fall zu einer Haftung. All dies gilt auch für Unternehmen der Reise- und Tourismusbranche, wobei sich hier die zusätzliche Schwierigkeit ergibt, dass die eigentlichen Taten häufig im Ausland begangen wurden. Dann ist in der Regel das ausländische Recht mit jeweils unterschiedlichen Haftungsmöglichkeiten anzuwenden (siehe hierzu auch Punkt 24 der Checklist). Das neu erlassene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) begründet ebenfalls keine weitergehende Haftung von Unternehmen, sondern unterstellt die Unternehmen nur der staatlichen Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Zusammengefasst ist eine Haftung von Unternehmen für die genannten Fallgruppen der sexuellen Ausbeutung nach deutschem Recht grundsätzlich sichergestellt, in der Praxis aber meist schwer durchzusetzen. |
|  | Kriminalisierung des **„Grooming“ von Kindern** (im Gesetz oft als „Verleitung“ bezeichnet), auch über das Internet oder andere Kommunikationstechnologien, um die sexuelle Ausbeutung online oder offline zu ermöglichen. | Ja | Nach § 176b StGB wird bestraft, wer den sexuellen Missbrauch an einem Kind durch Einwirken auf das Kind vorbereitet, ein Kind für das Einwirken anbietet, nachzuweisen verspricht oder sich mit einem anderen hierzu verabredet.  Da die Strafbarkeit von dem reinen Einwirken in entsprechender Absicht abhängt, ist nicht relevant, ob die eigentliche Tat, auf die hingewirkt wird, umgesetzt wird.  Die Vorschrift zielt insbesondere auf das sogenannte „Cybergrooming“ ab.[[23]](#footnote-23) Es genügt das Einwirken auf das Kind mittels Inhalten gem. § 11 Abs. 3 StGB, weshalb nicht zwischen einem verkörperten oder rein kommunikations-technologischen Einwirken unterschieden wird. |
|  | Einführung von Rechtsvorschriften, die eine **Überprüfung des strafrechtlichen Hintergrunds** für jede Person (Staatsangehörige oder Ausländer) vorschreiben, die sich um eine Arbeit mit oder für Kinder bewirbt oder die derzeit mit oder für Kinder arbeitet. Einführung von Rechtsvorschriften, die es verurteilten Sexualstraftätern verbieten, Tätigkeiten auszuüben, die den Kontakt zu Kindern beinhalten oder erleichtern. | Teilweise | Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen gemäß § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII in der Kinder- und Jugendhilfe keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen.  Zur Kontrolle muss sowohl bei der Einstellung als auch in der weiteren Beschäftigung regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG angefordert werden. Als Zeitrahmen für die Überprüfung kommen je nach Einzelsituation drei bis fünf Jahre in Betracht, in der Praxis sind aber bis zu zehn Jahren vorgekommen.[[24]](#footnote-24)  Zudem existiert nach § 72a Abs. 2 SGB VIII eine Sicherstellungsverpflichtung, nach der die öffentliche Jugendhilfe Vereinbarungen mit der freien Jugendhilfe zu treffen hat, die beinhalten, dass auch diese keine entsprechend vorbestraften Personen beschäftigt. So wird zwar unmittelbar nur die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet. Die freie Jugendhilfe wird jedoch faktisch die Verpflichtung schon deswegen eingehen, weil sonst keine Förderungen nach bundes- oder landesrechtlichen Regelungen mehr zugesprochen würden.[[25]](#footnote-25)  Letztlich besteht nach § 72a Abs. 3, 4 SGB VIII eine weitere Sicherstellungsverpflichtung, nach der die öffentliche Jugendhilfe Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen treffen soll, die neben- oder ehrenamtlich tätige Personen betreffen. Hier wurde sich bewusst gegen eine einheitliche Regelung für alle mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehenden entschieden.[[26]](#footnote-26) Stattdessen soll zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Einzelfall nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen beurteilt werden. Hieraus ergibt sich eine hohe Rechtsunsicherheit. Welche Art von Tätigkeit die Einsichtnahme in das Führungszeugnis fordert, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden.  Ergänzend hierzu sind interne Vorschriften insbesondere im kirchlichen Bereich möglich. |
|  | Regulierung und Überwachung des Einsatzes von Freiwilligen (auch im Rahmen des **„Voluntourismus“**) in Einrichtungen und bei Aktivitäten, die einen direkten Kontakt mit Kindern beinhalten; insbesondere Verbot von Besuchen in Waisenhäusern/ Heimen zugunsten einer Umorientierung der Branche auf Lösungen, die eine gemeindebasierte Betreuung unterstützen. | Teilweise | Es gibt keine nationalen Vorschriften, die den Einsatz von Freiwilligen mit direktem Kontakt zu Kindern regulieren oder gar verbieten. Für einen Teil der Freiwilligenarbeit existieren spezielle Vorschriften, etwa das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) für den Bundesfreiwilligendienst, das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) für das freiwillige soziale und das freiwillige ökologische Jahr oder die Förderleitlinie zur Umsetzung des Entwicklungspolitischen Freiwilligendienstes weltwärts.[[27]](#footnote-27) In all diesen Vorschriften wird aber lediglich allgemein eine fachliche und pädagogische Begleitung und ein Zertifizierungsverfahren für Einsatzstellen vorgeschrieben. Spezielle Kinderschutzvorschriften für die Kinder in den Einsatzländern gibt es nicht. Darüberhinausgehende Angebote privater Anbieter, vor allem im Bereich des sog. Voluntourismus, unterliegen selbst diesen Vorschriften nicht. Jedoch kann nach § 30a BZRG eine Person, die eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit regelmäßigem Kontakt zu Minderjährigen ausübt oder ausüben will, ein erweitertes Führungszeugnis beantragen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält insbesondere Informationen über Verurteilungen im Bereich der Sexualdelikte und des Kinder- und Jugendschutzes. Anbieter von Voluntourismus könnten die Entsendung von der Vorlage eines solchen Zeugnisses abhängig machen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sie haben auch kein Recht, das erweiterte Führungszeugnis eigenständig zu beantragen. |
|  | Ratifizierung und Umsetzung der entsprechenden **regionalen und internationalen Übereinkommen** im Zusammenhang mit Kinderrechten und der sexuellen Ausbeutung von Kindern. | Teilweise | Deutschland hat folgende Übereinkommen ratifiziert:  - Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)[[28]](#footnote-28)  - Das zweite Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie (OPSC)[[29]](#footnote-29)  - Das dritte Fakultativprotokoll über ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder[[30]](#footnote-30)  - Das Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität [[31]](#footnote-31)  - Das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zu dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität[[32]](#footnote-32)  - Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit[[33]](#footnote-33)  - Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention).[[34]](#footnote-34) Deutschland hat jedoch folgende relevante Vorbehalte gegen das Übereinkommen erklärt: [[35]](#footnote-35)  1. Das Übereinkommen wird nicht auf simulierte Darstellungen, die keine real existierenden Kinder abbilden, angewendet.  2. Das Übereinkommen wird nicht auf pornographisches Material angewendet, dass 14-jährige oder ältere Jugendliche freiwillig und ausschließlich für den eigenen Gebrauch herstellen und besitzen.  3. Die Strafbarkeit allein des Versuches einer Straftat erfordert in Deutschland eine Nähe zur Verletzung der geschützten Interessen und wird durch das Abkommen nicht weiter vorverlagert.  4. Das deutsche Recht sieht nicht vor, dass Straftaten von Ausländern oder Staatenlosen im Ausland, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, immer dem deutschen Strafrecht unterliegen müssen. In Einzelfällen kann dies auch einmal nicht gegeben sein.  - Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (Budapest-Konvention)[[36]](#footnote-36)  Deutschland hat folgenden Übereinkommen (noch) nicht zugestimmt:  - Rahmenübereinkommen zur Tourismusethik der UNWTO (Stand 03.02.2022: Nur Indonesien hat das Übereinkommen bisher unterzeichnet)[[37]](#footnote-37) |
|  | Sicherstellung von **Schutzmaßnahmen** für minderjährige Betroffene in jeder Phase des Gerichtsverfahrens gegen den mutmaßlichen Täter. | Ja | Das deutsche Strafprozessrecht kennt zahlreiche Schutzvorschriften, die Kinder schützen, die Opfer einer Straftat geworden sind:  - In einer Hauptverhandlung werden Minderjährige nur von dem vorsitzenden Richter befragt. Andere Personen, wie der Verteidiger des Angeklagten oder die Staatsanwaltschaft dürfen die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht direkt befragen, § 241a StPO  - Die Untersuchungen und Vernehmungen Minderjähriger sollen beschleunigt durchgeführt werden, § 48a Abs. 2 StPO.  - Mehrmalige Vernehmungen des Minderjährigen vor der Hauptverhandlung sind zu vermeiden, Nr. 19 RiStBV  - Die Vernehmung des Minderjährigen in der Hauptverhandlung kann ggfs. sogar durch eine vorherige Aufzeichnung und das Abspielen der Aufnahme in der Hauptverhandlung ersetzt werden, §§ 58a Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 255a StPO.  - Nach einem Geständnis des Angeklagten ist zu prüfen, ob die Vernehmung des Minderjährigen überhaupt noch notwendig ist, Nr. 222 Abs. 2 RiStBV.  - Minderjährige dürfen nicht vereidigt werden, § 60 Nr. 1 StPO.  - Angeklagte können unter erleichterten Bedingungen aus dem Sitzungszimmer entfernt werden, § 247 StPO.  - Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist leichter möglich, § 172 Nr. 4 GVG.  - Minderjährige, die Opfer schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte geworden sind, haben einen Anspruch auf kostenfreie Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters, §§ 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5, 406g Abs. 3 S. 1 StPO. Dabei handelt es sich um besonders für den Umgang mit Opfern von Straftaten ausgebildete Fachkräfte. Zudem besteht in solchen Fällen ein Anspruch auf Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts, §§ 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5, 406a Abs. 3 Nr. 2 StPO.  Zur Konkretisierung der Vorschriften ist die auch die Bundeseinheitliche Handreichung des Bundesjustizministeriums zum Schutz kindlicher (Opfer-) Zeugen im Strafverfahren beachtenswert.[[38]](#footnote-38)  Eine Differenzierung zwischen inländischen und ausländischen Opfern enthalten obige Vorschriften nicht und können daher unabhängig von der Nationalität des Opfers in Anspruch genommen werden. |
|  | Einführung von **kinderfreundlichen Vernehmungspraktiken** durch professionell geschulte Polizisten. | Ja | An kindgerechten Verhör- und Verfahrensmethoden wird fortwährend gearbeitet und diese implementiert.  Erst im November 2021 veröffentlichte der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen einen über fast zwei Jahre entwickelten „Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“.[[39]](#footnote-39) Dieser spricht Polizei, Staatsanwaltschaft, Ermittlungs- und Spruchrichtern an, bleibt jedoch leider eine unverbindliche Empfehlung.  Bezüglich der polizeilichen Ermittlung bestanden bereits zuvor auf unterschiedlichen Ebenen Leitfäden zur Anhörung von Kindern.[[40]](#footnote-40)  Seit 2018 eröffneten in Deutschland Childhood Häuser nach dem Vorbild des Barnahus Modells in verschiedenen Standorten.[[41]](#footnote-41) Diese vereinen einen sicheren Ort mit der Möglichkeit, das Kind durch Ermittlungsverfahren und medizinische Untersuchung begleiten zu können. Dies geschieht durch ein Zusammenkommen von Ärzten, Richtern, Polizisten, Psychologen und der Jugendhilfe.  Zudem existieren verschiedene Möglichkeiten des Opferschutzes in der Strafprozessordnung, die auch kinderfreundliche Vernehmungen betreffen.  Gemäß § 247 StPO kann angeordnet werden, dass der Angeklagte während der Vernehmung Minderjähriger Zeugen aus dem Saal entfernt wird, wenn die Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für die Gesundheit besteht.  Zudem kann anstelle einer Vernehmung in der Hauptverhandlung eine audiovisuelle Übertragung nach § 247a StPO angeordnet werden, sodass sich der Zeuge in einem anderen Raum aufhalten kann.  Gem. § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO kann die Vernehmung besonders schutzbedürftiger Zeugen (insbesondere verletze Kinder) aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen. Hierdurch sollen belastende Mehrfachvernehmungen vermieden werden.[[42]](#footnote-42) Die Aufzeichnung kann nach § 255a Abs. 2 StPO die richterliche Vernehmung in der Verhandlung ersetzen.  Zudem soll eine Vernehmung von minderjährigen Zeugen nach § 241a StPO grundsätzlich nur durch den Vorsitzenden und nicht weitere Personen erfolgen. Diese Einschränkung des Fragerechts der Verfahrensbeteiligten soll vor psychischen Belastungen einer Vernehmung in der Hauptverhandlung schützen.[[43]](#footnote-43)  Die Öffentlichkeit kann vom Verfahren nach §§ 171b, 172 GVG ausgeschlossen werden. |
|  | Sicherstellung, dass die nationalen Rechtsvorschriften das **Recht von minderjährigen Betroffenen auf Unterstützung während ihrer Erholung und Rehabilitation** vorsehen, einschließlich des Zugangs zu Wiedereingliederungsdiensten. | Ja | Nach deutschem Recht stehen den minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch verschiedene Ansprüche zu.  Nach § 406 g Abs. 3 iVm § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO haben die Opfer bei sexuellem Missbrauch nach §§174-182 StGB sowie u.a. bei Menschenhandel nach §§232, 232a StGB einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Der Anspruch für Opfer von Kinder- und Jugendpornographie ergibt sich aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit aus § 406 Abs. 3 S. 2 StPO. Die Beiordnung ist gem. § 406g Abs. 3 S. 3 StPO kostenfrei. Ziel der psychosozialen Prozessbegleitung ist, die individuelle Belastung des Betroffenen zu reduzieren sowie eine Sekundärviktimisierung zu vermeiden.[[44]](#footnote-44)  Zudem müssen Betroffene auf verschiedene strafprozessuale Vorschriften, die ihrem Schutz dienen, aufmerksam gemacht werden, wie etwa der Möglichkeit der Aufnahme einer Vernehmung auf Video (s. § 406i Abs. 3 i.V.m. §§ 58a, 255a Abs. 2 StPO), sowie auf Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens, § 406j StPO.  Nach § 1 Abs. 1 OEG steht Betroffenen eines tätlichen Angriffs eine Entschädigung wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen zu, wozu insbesondere die Heilbehandlung zählt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zählt zu tätlichen Angriffen aufgrund der Gefahr einer schweren psychischen Schädigung auch „gewaltloser“ sexueller Missbrauch eines Kindes.[[45]](#footnote-45) Zum 01.01.2024 tritt das neue SGB XIV in Kraft, durch das das Soziale Entschädigungsrecht (SER) neu geregelt wird. Hierdurch soll auch eine Besserstellung der Opfer sexueller Gewalt erreicht werden.[[46]](#footnote-46)  In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht. Nach § 27 Abs. 1 SGB V haben Versicherte einen Anspruch auf Krankenbehandlung, die nach Nr. 1 Psychotherapie und nach Nr. 6 auch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfasst.  Auf die Möglichkeit der Hilfe durch Opferhilfeeinrichtungen wie z.B. den Weißen Ring oder Frauenhäuser soll nach § 406j Nr. 5 StPO hingewiesen werden. Einen Überblick über lokale Hilfseinrichtungen bietet das Hilfe-Portal-Sexueller Missbrauch[[47]](#footnote-47), das ein Angebot des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs darstellt. Ein einheitlicher gesetzlicher Anspruch auf Zugang zu den zahlreichen Opferschutzmöglichkeiten existiert nicht. Teilweise wird die Kooperation der Justizministerien mit Opferschutzeinrichtungen durch Kooperationsvereinbarungen sichergestellt.[[48]](#footnote-48)  „Ausreisepflichtige Opfer von Menschenhandel haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine mindestens dreimonatige Ausreisefrist, bei den Fachberatungsstellen auch bekannt unter dem Begriff „Bedenk- und Stabilisierungsfrist“. In dieser Zeit dürfen die Betroffenen bedenken, ob sie mit den Behörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zusammenarbeiten möchten.42 Sie dürfen während der Ausreisefrist grundsätzlich nicht abgeschoben werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 59 Absatz 7 S. 3 AufenthG vor. Vor einer Abschiebung muss sichergestellt werden, dass die oder der Minderjährige im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“[[49]](#footnote-49) |
|  | Einrichtung eines **nationalen Meldemechanismus (z. B. einer Hotline)**, der den Zugang zu Diensten koordiniert und dazu beiträgt, die Zurückhaltung bei der Meldung sexueller Ausbeutung von Kindern zu überwinden. | Ja | Es existieren mehrere bundesweit kostenlos zugängliche und bekannte Telefon-Hotlines, die im Falle eines Kindesmissbrauchs zur Verfügung stehen.[[50]](#footnote-50) Hierunter fallen insbesondere das Elterntelefon (0800 111 0 550) und das Kinder und- Jugendtelefon (116 111). Diese werden von dem Verein „Nummer gegen Kummer e.V.“ angeboten, der staatlicherseits durch das Bundesfamilienministerium, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und die Europäische Union gefördert wird.[[51]](#footnote-51) Neben dem telefonischen Angebot bietet der Verein für Kinder und Jugendliche eine ebenfalls kostenfreie Online-Beratung per Mail oder Chat an. Daneben stehen zahlreiche weitere Angebote diverser Anbieter, etwa der kirchlichen Telefonseelsorge, zur Verfügung. Speziell für Opfer im Bereich des Menschenhandels steht neben jeder Polizeidienststelle das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (0800 011 60 16)[[52]](#footnote-52), sowie unter der Webseite www.hilfetelefon.de E-Mail und Chat-Beratung zur Verfügung. Diese Beratung kann nicht nur auf Deutsch, sondern auch auf 17 weiteren Sprachen erfolgen und befindet sich in der Trägerschaft des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. |
|  | Schaffung von Gesetzen, Vorschriften und Verfahren zur **Vorratsdatenspeicherung und -aufbewahrung**, um die Speicherung und Aufbewahrung digitaler Beweismittel zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu ermöglichen. Geltung dieser Vorschriften für Internetdienstanbieter, Mobilfunkunternehmen, Unternehmen für digitale soziale Medien und Kommunikations- sowie Cloud-Speicherunternehmen, die ihren Sitz im Bereich der nationalen Gerichtsbarkeit haben oder dort tätig sind. | Teilweise | Grundsätzlich ist Vorratsdatenspeicherung zur Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung in Deutschland seit 2008 vorgesehen. Diese Speicherung persönlicher Daten ohne Vorliegen eines Tatverdachts wurde und wird jedoch vielfach kritisiert und führte dazu, dass die betreffenden Regelungen im Laufe der Zeit immer wieder von Gerichten für unwirksam erklärt und vom Gesetzgeber überarbeitet wurden. Die Vorratsdatenspeicherung war zuvor primär in den §§ 113a bis 113g TKG a.F. geregelt. Die Bundesnetzagentur hat deren Wirkung faktisch ausgesetzt, indem sie im Juni 2017 erklärte, Verstöße hiergegen nicht mehr zu ahnden, bis das Hauptverfahren zu einer hierzu anhängigen Klage abgeschlossen ist.[[53]](#footnote-53) Aktuell liegt die Regelung der Vorratsdatenspeicherung dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Prüfung vor. Einer der Generalanwälte des EuGH, die diesen in der Entscheidungsfindung beraten, äußerte jüngst, dass eine Datenspeicherung ohne Anlass verboten bleiben müsse. Der EuGH will sein Urteil noch im Jahr 2022 verkünden.[[54]](#footnote-54)  Ungeachtet ihrer faktischen Aussetzung wurde die Vorratsdatenspeicherung mit Wirkung zum 01.12.2021 im Rahmen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes erneut in Gesetzesform gegossen und ist nun im Wesentlichen in den §§ 175 bis 181 TKG n.F. geregelt. Danach sind Anbieter in Deutschland öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste (z.B. Telefon, nunmehr wohl auch Messenger-Dienste nach § 3 Nr. 61 TKG n.F.[[55]](#footnote-55)) zur Speicherung verschiedener Daten verpflichtet. Zu den zu speichernden Daten nach § 176 TKG n.F. gehören beispielsweise die Rufnummer, Datum und Uhrzeit einer Verbindung, die IP-Adresse bei Internetnutzern und Standortdaten. Während Standortdaten nur für vier Wochen gespeichert werden müssen, sind alle übrigen gespeicherten Daten zehn Wochen lang aufzubewahren. Spätestens eine Woche nach Ablauf der Fristen sind die Daten zu löschen. Ausdrücklich nicht gespeichert werden dürfen etwa der Inhalt der Kommunikation oder Daten über aufgerufene Internetseiten. Im Rahmen der Strafverfolgung dürfen die gespeicherten Daten sodann unter den Voraussetzungen des § 100g Abs. 2 und 3 StPO erhoben werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Datenerhebung für die Aufklärung einer Tat im Sinne des § 100g Abs. 2 Nr. 1 StPO oder ihres Versuchs andernfalls wesentlich erschwert wäre, die Tat oder der Versuch auch im Einzelfall schwerwiegend und die Datenerhebung angemessen ist. Unter die hierfür in Betracht kommenden Tatbestände fallen auch besonders schwerwiegende Sexualstraftaten wie sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sowie teilweise auch die Verbreitung, der Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (§§ 184b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3, 184c Abs. 2 StGB) und auch nur teilweise Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 3, 4 oder 5, 2. Hs. StGB), Zwangsarbeit (§ 232b Abs. 3, 4 i.V.m. § 232a Abs. 4, 5 2. Hs. StGB) und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a Abs. 3, 4, 2. Hs. StGB). Nicht erfasst ist beispielsweise der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), sodass hier zusätzlich eine andere einschlägige schwerwiegende Straftat vorliegen müsste, um die Datenerhebung zu ermöglichen. Solange die Vorratsdatenspeicherung aber faktisch ausgesetzt ist, bleibt all dies im Ergebnis gegenstandslos. |
|  | Sicherstellung, dass **alle Opfer sexueller Ausbeutung im Kindesalter das Recht haben**, vor nationalen Gerichten **eine Entschädigung** von den verurteilten Tätern und/oder aus staatlich verwalteten Fonds **zu verlangen**. | Ja | Jedes Opfer eines vom Täter zu verschuldeten sexuellen Übergriffes kann auf zivilrechtlichem Wege nach § 823 Abs. 1 und 2 BGB Schadensersatz und Schmerzensgeld (§ 253 BGB) von diesem Täter verlangen. Opfern sexueller Ausbeutung, also Opfern von Straftaten wie Zwangsprostitution (§232a StGB) und Kinderhandel (§236 StGB), steht dies ebenfalls nach § 823 Abs. 2 BGB zu. Nach § 825 BGB ist derjenige, der einen anderen durch Hinterlist, Drohung oder Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen bestimmt, schadensersatzpflichtig. Daneben kommen je nach Fall noch weitere Haftungsvorschriften in Betracht. Minderjährige müssen sich vor Gericht gemäß § 51 Abs. 1 ZPO, § 1629 Abs. 1 BGB durch ihre Eltern vertreten lassen. Nicht unter elterlicher Sorge stehende Minderjährige werden durch den Vormund bzw. bei dessen Verhinderung durch einen Pfleger vertreten (§§ 1773, 1793, 1909 Abs. 1 und 3 BGB). Schadensersatzansprüche können gemäß §§ 403 ff. StPO auch ergänzend im betreffenden Strafverfahren geltend gemacht werden, sodass im Ergebnis nur ein Gerichtsprozess notwendig ist (sog. Adhäsionsverfahren). Für Strafverfahren mit Auslandsbezug wird auf Punkt 1 der Legal Checklist verwiesen.  Für zivilrechtliche Klagen wegen im Ausland begangener Taten gilt: Nach §§ 12, 13 ZPO kann eine Klage vor dem Gericht erhoben werden, wo der Beklagte (also der Täter) seinen Wohnsitz hat. Damit ist zugleich die internationale Zuständigkeit dieses deutschen Gerichts für in Deutschland wohnhafte Täter begründet.[[56]](#footnote-56) Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob der Täter deutscher Staatsangehöriger ist. Im Verhältnis von Mitgliedstaaten der Europäischen Union richtet sich die internationale Zuständigkeit dagegen nach der Brüssel Ia-Verordnung[[57]](#footnote-57), wonach aber ebenfalls die Möglichkeit besteht, den Täter im Land seines Wohnsitzes zu verklagen. Für bestimmte Staaten bestehen zudem gesonderte Abkommen (z.B. Island, Norwegen und Schweiz). Davon zu unterscheiden ist die Frage, welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat. Nach Art. 4 der Rom-II-VO ist in der Regel das Recht desjenigen Staates anzuwenden, in dem die unerlaubte Handlung begangen wurde. Bei Auslandstaten ist also ausländisches Recht anzuwenden. Etwas anderes gilt nur, wenn Täter und Opfer ihren gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Staat haben, also beispielsweise beide in Deutschland wohnen, die Tat aber im Urlaub im Ausland begangen wurde. Eine weitere Ausnahme ist, dass sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem des Tatortes aufweist, etwa wenn Opfer und Täter in Deutschland einen Vertrag geschlossen hatten, der mit der Tat in Verbindung steht. |

**Rechtsquellen:**

AufenthG: <https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/>

BFDG: <https://www.gesetze-im-internet.de/bfdg/>

BGB: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

Brüssel Ia-VO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32012R1215>

BZRG: <https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/>

Europäisches Auslieferungsübereinkommen: <https://rm.coe.int/16800645c5>

FreizügG: <https://www.gesetze-im-internet.de/freiz_gg_eu_2004/>

GG: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/>

GVG: <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/>

IRG: <https://www.gesetze-im-internet.de/irg/>

JFDG: <https://www.gesetze-im-internet.de/jfdg/>

LkSG: <https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/>

OEG: <https://www.gesetze-im-internet.de/oeg/>

OPSC: <https://www.kinderrechtskonvention.info/2-fakultativprotokoll-zur-kinderrechtskonvention-3216/>

PaßG: <https://www.gesetze-im-internet.de/pa_g_1986/>

Rahmenbeschlusses des Rates vom 13.6.2002 (2002/584/JI): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/LSU/?uri=CELEX:32002F0584>

RiStBV: <https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01011977_420821R5902002.htm>

Rom-II-VO: <https://dejure.org/gesetze/Rom-II-VO>

SGB V: <https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/>

SGB VIII: <https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/>

StGB: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

StPO: <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/>

TKG: <https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2021/>

ZPO: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>

***Hintergrund****: Die vorliegende Rechtsanalyse wurde im Rahmen des Projektes „Developing travel & tourism with child protection in focus for a sustainable post-COVID-19 pandemic recovery” von ECPAT International in Auftrag gegeben. Das Projekt wird mit Unterstützung der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) durchgeführt.*



1. Hier sind [Hintergrundinformationen zur Legal Checklist](https://ecpat.org/wp-content/uploads/2021/08/SECTT-Checklist_ENG_Explanatory-note.pdf) sowie die Bewertungsmatrix für Analysen der nationalen Rechtslage in Englisch zu finden. [↑](#footnote-ref-1)
2. In diesem Dokument wird basierend auf den rechtlichen Dokumenten ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter. [↑](#footnote-ref-2)
3. *Eser/Weißer*, in: Schönke/Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 6 Rn. 12. [↑](#footnote-ref-3)
4. *Ambos,* in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKoStGB, 4. Aufl. 2020, § 5 Rn. 6. [↑](#footnote-ref-4)
5. S. LG Detmold, Urteil v. 17.07.2019, 23 KLs 22 Js 1087/18 - 20/19, Rn. 65. [↑](#footnote-ref-5)
6. LG Detmold, Urteil v. 17.07.2019, 23 KLs 22 Js 1087/18 - 20/19, Rn. 63. [↑](#footnote-ref-6)
7. Siehe etwa *Eser/Weiße,* in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 9 Rn. 7 ff.; *Ambos*, in Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKoStGB, 4. Aufl. 2020, § 9 Rn. 26 ff. [↑](#footnote-ref-7)
8. Europäisches Auslieferungsübereinkommen (amtliche Übersetzung Deutschlands), Paris, 13.XII.1957. [↑](#footnote-ref-8)
9. Siehe für vollständige Auflistung BT-Drs. 19/3434. [↑](#footnote-ref-9)
10. *Heger/Wolter*, in: Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Aufl. 2020, RbEuHb Art. 2 Rn. 656. [↑](#footnote-ref-10)
11. *Eser/Weißer,* in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 7 Rn. 2. [↑](#footnote-ref-11)
12. *Cziersky-Reis,* in: Hofmann (Hrsg.), Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, FreizügG, § 6 Rn. 29; *Dienelt,* in: Bergmann/ders. (Hrsg.), Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, FreizügG, § 6 Rn. 6.2.3. [↑](#footnote-ref-12)
13. *Renzikowski*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKoStGB, 4. Aufl. 2021, § 182 Rn. 46. [↑](#footnote-ref-13)
14. Vgl. BGH, Urteil v. 16.06.2020 – 6 StR 82/20, NStZ-RR 2020, 277. [↑](#footnote-ref-14)
15. *Renzikowski,* in: Erb/Schäfer (Hrsg.), MüKo StGB, 4. Aufl. 2021, § 182 Rn. 56. [↑](#footnote-ref-15)
16. *Graf,* in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 112a Rn. 7. [↑](#footnote-ref-16)
17. *Ziegler,* in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 52.Edition 01.02.2022, § 176c Rn. 2. [↑](#footnote-ref-17)
18. Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Sexueller Kindesmissbrauch in Einrichtungen – Was ist in einem Verdachtsfall zu tun?, 2021, URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht\_Kindesmissbrauch\_Einrichtung.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=8 (zuletzt abgerufen am 08.03.2022). [↑](#footnote-ref-18)
19. URL: https://www.nicht-wegsehen.net/ (zuletzt abgerufen am 09.03.2022). [↑](#footnote-ref-19)
20. Weite Informationen unter URL: https://www.drv.de/themen/nachhaltigkeit/kinderschutz.html (zuletzt abgerufen am 09.03.2022). [↑](#footnote-ref-20)
21. Kriterien des GSTCs einsehbar unter URL: https://www.gstcouncil.org/gstc-criteria/gstc-destination-criteria/ (zuletzt abgerufen am 09.03.2022). [↑](#footnote-ref-21)
22. Auch hieran beteiligt sich ECPAT, s. URL: https://ecpat.de/fortbildungen-termine/ (zuletzt abgerufen am 09.03.2022). [↑](#footnote-ref-22)
23. *Ziegler,* in: Heintschel-Heinegg (Hrsg.), BeckOK StGB, 52.Edition 01.02.2022, § 176b vor Rn. 1. [↑](#footnote-ref-23)
24. *Wiesner,* in: ders./Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 72a Rn. 24. [↑](#footnote-ref-24)
25. *Wiesner*, in: ders./Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 72a Rn. 28. [↑](#footnote-ref-25)
26. RegBegr BT-Drs. 17/6256 S. 25; *Wiesner,* in: ders./Wapler (Hrsg.), SGB VIII, 6. Aufl. 2022, § 72a Rn. 34. [↑](#footnote-ref-26)
27. Förderleitlinie weltwärts unter URL https://www.weltwaerts.de/files/media/dokumente\_dc/de/Organisationen/Nord-Sued-Komponente/Foerderleitlinie\_weltwaerts\_Freiwilligendienst.pdf (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-27)
28. Ratifikationsstand CRC unter URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschland-im-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/umsetzung-crc-in-deutschland (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-28)
29. Ratifikationsstand OPSC unter URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\_no=IV-11-c&chapter=4&clang=\_en (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-29)
30. Ratifikationsstand unter URL: https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\_no=IV-11-d&chapter=4&clang=\_en (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-30)
31. BGBl. 2005 II Nr. 21, S. 954, URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\_BGBl&jumpTo=bgbl205s0954.pdf#\_\_bgbl\_\_%2F%2F\*%5B%40attr\_id%3D%27bgbl205s0954.pdf%27%5D\_\_1643895673658 (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-31)
32. BGBl. 2005 II Nr. 21, S. 954, 995, URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\_BGBl&jumpTo=bgbl205s0954.pdf#\_\_bgbl\_\_%2F%2F\*%5B%40attr\_id%3D%27bgbl205s0954.pdf%27%5D\_\_1647897598768 (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-32)
33. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil II Nr. 37 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\*%5B%40attr\_id%3D%27bgbl201s1290.pdf%27%5D#\_\_bgbl\_\_%2F%2F\*%5B%40attr\_id%3D%27bgbl201s1290.pdf%27%5D\_\_1643896353526 (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-33)
34. Ratifikationsstand des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention), URL: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=201 (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-34)
35. Vorbehalte Deutschland zur Lanzarote-Konvention, URL: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=declarations-by-treaty&numSte=201&codeNature=2&codePays=GER (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-35)
36. Ratifikationsstand der Budapest-Konvention, URL: https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=185 (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-36)
37. Ratifikationsstand des Rahmenübereinkommens zur Tourismusethik, URL: https://www.unwto.org/unwto-framework-convention-on-tourism-ethics (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-37)
38. Handreichung des Bundesjustizministeriums, URL: https://docplayer.org/20053786-Bundesministerium-der-justiz-bundeseinheitliche-handreichung-zum-schutz-kindlicher-opfer-zeugen-im-strafverfahren.html (zuletzt abgerufen am 03.02.2022). [↑](#footnote-ref-38)
39. Abrufbar unter URL: https://www.nationaler-rat.de/downloads/Praxisleitfaden\_kindgerechte\_Kriterien\_Strafverfahren.pdf (zuletzt abgerufen: 08.03.2022). [↑](#footnote-ref-39)
40. Siehe z.B. Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Leitfaden zur strukturierten Anhörung von Kindern im forensischen Kontext, URL: https://serwiss.bib.hs-hannover.de/frontdoor/deliver/index/docId/589/file/Strukturierte\_Anh%c3%b6rung\_Kinder\_forensischer\_Kontext\_mit\_Karten.pdf (zuletzt abgerufen am 08.03.2022). [↑](#footnote-ref-40)
41. Genauere Informationen unter URL: https://www.childhood-haus.de/darum-geht-es/# (zuletzt abgerufen am 09.03.2022). [↑](#footnote-ref-41)
42. BT-Drs. 13/7165 S. 7; *Bader,* in: KK-StPO, 8. Aufl. 2019, § 58a Rn. 1. [↑](#footnote-ref-42)
43. *Gaede,* in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2016, § 241a Rn. 1. [↑](#footnote-ref-43)
44. *Grau,* in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2019, § 406g. [↑](#footnote-ref-44)
45. *Rademacker,* in: Knickrehm (Hrsg.), Gesamtes Soziales Entschädigungsrecht, 1. Aufl. 2012, OEG § 1 Rn. 43. [↑](#footnote-ref-45)
46. S. Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, URL: https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2020/neue-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html (zuletzt abgerufen am 29.03.2022). [↑](#footnote-ref-46)
47. URL: https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite (zuletzt abgerufen am 29.03.2022). [↑](#footnote-ref-47)
48. Siehe z.B. die Kooperationsvereinbarung des Justizministeriums des Landes NRW mit dem Weißen Ring e.V., URL: https://www.justiz.nrw/BS/opferschutz/opferschutzorganisationen/index.php (zuletzt abgerufen am 29.03.2022). [↑](#footnote-ref-48)
49. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Miteinander statt nebeneinander! Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“, 2018, URL: https://www.bmfsfj.de/resource/blob/129878/558a1d7b8973aa96ae9d43f5598abaf1/bundeskooperationskonzept-gegen-menschenhandel-data.pdf (zuletzt abgerufen am 09.06.2022). [↑](#footnote-ref-49)
50. Auflistung aller Telefon-Hotlines bei Kindesmissbrauch auf der Webseite der Polizei, URL: https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gewalt/kindesmisshandlung/tipps/ (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-50)
51. Webseite des Nummer gegen Kummer e.V., URL: https://www.nummergegenkummer.de/ueber-uns/verein/ (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-51)
52. Webseite des Hilfetelefons Gewalt gegen Frauen, URL: https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon.html (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-52)
53. *Schroeder,* Bundesnetzagentur setzt Vorratsdatenspeicherung aus, Deutschlandfunk am 28.06.2017, URL: https://www.deutschlandfunk.de/netzpolitik-bundesnetzagentur-setzt-vorratsdatenspeicherung-100.html (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-53)
54. *Sehl/Dietrich,* Was von der deutschen Vorratsdatenspeicherung übrig bleibt, LTO am 18.11.2021, URL: https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-schlussantraege-c79319-c79419-c14020-c33920-c39720-vorratsdatenspeicherung-deutschland-unionsrecht-113a-113b-tkg-datenschutz-telekom-spacenet/ (zuletzt abgerufen am 21.03.2022). [↑](#footnote-ref-54)
55. *Bär*, in: Graf (Hrsg.), BeckOK/StPO, TKG, 42. Edition 2022, § 175, Rn. 4 m.w.N. [↑](#footnote-ref-55)
56. Ständige Rechtsprechung, siehe etwa BGH, Urteil v. 12.06.2007 - XI ZR 290/06, Tz. 24. [↑](#footnote-ref-56)
57. Brüssel Ia-Verordnung (VO (EU) 1215/2012 v. 12.12.2012, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/281 vom 26.11.2014. [↑](#footnote-ref-57)